

Ausgabe September und Oktober 2014



Liebe Leserin,
lieber Leser,

mit etwas Verspätung erhalten Sie heute den aktuellen Exportbrief. Auch in diesen Tagen spielt die Russland-Krise eine entscheidende Rolle, im Innenteil erfahren Sie mehr über neue Genehmigungscodierungen für Russland und die Ukraine.

Außerdem habe ich Ihnen weitere Informationen zum ab 01.01.2015 geplanten Reverse-Charge-Verfahren für verschiedene Stahlwaren und zur neuesten Rechtsprechung zu den Buch- und Belegnachweisen für Umsatzsteuerzwecke zusammengestellt. Auch im Bereich Exportkontrolle gibt es Neues zu berichten, beispielsweise zur Neuauflage der BAFA-Broschüre „Exportkontrolle“.

Wie immer finden Sie weitere Informationen auf unserem Youtube-Kanal. Gerne können Sie die Videos auch für Ihre internen Schulungen verwenden. Folgen Sie einfach diesem Link:

<https://www.youtube.com/user/exportverlag>

Gerne stehe ich Ihnen für weitere Rückfragen zur Verfügung.

With kind regards
Stefan Schuchardt

Inhalt September/ Oktober 2014

Neues aus aller Welt

USA: TTIP könnte Marktzugang für deutsche Arzneimittel beschleunigen +++ ARGENTINIEN: Importzölle modifiziert +++ ELFENBEINKÜSTE: ab 2015 Konformitätsnachweis für zahlreiche Waren erforderlich +++ KANADA: Elektronische Einreisegenehmigung ab April 2015 erforderlich +++ GROSSBRITANNIEN: Höhere Strafen bei Unterschreitung des Mindestlohns +++ MAROKKO: Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren +++ RUSSLAND UND UKRAINE: neue Unterlagencodierungen bei Ausfuhren in die Ukraine oder Russland +++ LITAUEN: Litauen wird 19. Land in der Euro-Zone +++ WELT: Verbreitung der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit

Umsatzsteuer und Binnenmarkt

Reverse-Charge-Verfahren ab 01.01.2015 für verschiedene Stahlwaren +++ Umsatzsteuer: Anforderungen an leichtfertiges Handeln im Binnenmarkt +++ BFH-Urteil zu den Anforderungen an den Buchnachweis +++ EU: Rückerstattung der Mehrwertsteuer

Recht, Zoll und Exportkontrolle

Aufbewahrungsfristen für Zolldokumente +++ Engere Verknüpfung von AEO-S/F und Bekanntem Versender / Reglementiertem Beauftragter +++ Merkblatt zu „Ausfuhrrechtliche und außenhandelstatistische Anmeldepflichten bei Lieferungen von Waren an Schiffe“ +++ Neues Merkblatt zu Genehmigungscodierungen +++ Carnet ATA - aktuelle Hinweise +++ Assoziierungsabkommen mit der Republik Moldau und Georgien seit 1.9.2014 vorläufig anwendbar +++ Bundesbank – Meldewesen nach AWG/ AWW +++ Einreihung bestimmter Waren +++ Einreihung: Teil oder Teil mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit +++ Steuerfreie Ausfuhren im Reiseverkehr +++ EU-Antidumpingmaßnahmen – Sonderzölle bei der Einfuhr +++ Neuauflage Merkblatt „Exportkontrolle und das BAFA“ +++ NIEDERLANDE: Auf Vorlage des Ausfuhrbegleitdokuments bei deutschen Ausfuhren kann verzichtet werden +++ Änderungen des Harmonisierten Systems erst wieder zum 01.01.2017 +++ Zollverwaltung – Planungen über Strukturreform der Zollbehörden +++ Einsprüche per E-Mail nicht rechtskräftig

Neues aus aller Welt

USA: TTIP könnte Marktzugang für deutsche Arzneimittel beschleunigen

Bisher müssen deutsche Arzneimittelhersteller zeit- und kostenaufwändige Verfahren für eine US-Zulassung durchlaufen. Auch deutsche Importeure von US-Arzneimitteln müssen kostenintensive Importauflagen und Zulassungs- oder Registrierungsverfahren einhalten. Auf der Grundlage der bestehenden Zusammenarbeit im Rahmen von TTIP streben die EU und die USA eine Harmonisierung von Verfahrensregeln und die gegenseitige Anerkennung von *Good Manufacturing Practices* an.

ARGENTINIEN: Importzölle modifiziert

Nach Angaben der GTAI hat Argentinien die Einfuhrzölle für verschiedene Importwaren angepasst. Betroffen rund 100 Zolltarifpositionen, für die bis auf weiteres in den meisten Fällen der laut WTO zulässige Höchstsatz von 35% gelten soll (Dekret 1.676/2014). Lieferungen, die aus dem südamerikanischen Wirtschaftsverbund Mercosur stammen, bleiben von der Maßnahme ausgenommen. Von den Änderungen betroffen sind unter anderem Luxusgüter wie Motorjachten und Champagner, aber auch verschiedene Pflanzenschutzmittel und Formen für das Druckgießen von Metallen.

ELFENBEINKÜSTE: ab 2015 Konformitätsnachweis für zahlreiche Waren erforderlich

Wie das Bureau Veritas berichtet, muss demnächst bei der Einfuhr einer Vielzahl von Waren nach Côte d'Ivoire ein Konformitätszertifikat vorgelegt werden. Die Prüfgesellschaft Bureau Veritas wurde mit der Durchführung des Konformitätsbewertungsprogramms in den jeweiligen Exportländern beauftragt, Details zu den Inspektionen und Prüfungen werden in Kürze auf der Internetseite von Bureau Veritas eingestellt. Die Umsetzung des Programms soll bis Ende 2014 erfolgen.

Das Zertifikat soll die Einhaltung der nationalen sowie internationaler Normen und Standards bestätigen. Hauptziel der Maßnahme auf ivoirischer Seite ist eine Verbesserung des Verbraucher- und Umweltschutzes. Betroffen sind folgende Waren: Nahrungsmittel, elektrische und elektronische Produkte, Chemikalien, Kosmetika und Körperpflegeartikel, Baumaterialien, Verpackungsmaterialien, Ersatzteile, Kfz-Zubehör und Schmierstoffe, Maschinen, Druckgeräte, persönliche Schutzausrüstungen, Gasverbrauchseinrichtungen, Textilien, Schuhe, Spielzeuge, Pharmazeutika, Gebrauchsgüter.

KANADA: Elektronische Einreisegenehmigung ab April 2015 erforderlich

Ab April 2015 verlangt auch Kanada (nach USA und Australien) von Touristen und Geschäftsreisenden eine vorab erteilte elektronische Einreisegenehmigung (eTA). Die Erteilung soll bereits wenige Minuten nach der Online-Beantragung erfolgen und gilt dann für fünf Jahre (Kosten ca. 7 Kanadische Dollar). Ziel der Einführung der eTA ist neben der Beschleunigung der

Abfertigung eine erhöhte Sicherheit. Die Registrierung im Internet soll spätestens Anfang 2015 möglich sein. Mehr Infos unter www.meinkanada.com sowie unter www.cic.gc.ca.

GROSSBRITANNIEN: Höhere Strafen bei Unterschreitung des Mindestlohns

Die Strafe für Unterschreitungen des britischen Mindestlohns hat sich von GBP 5000 auf nunmehr GBP 20.000 erhöht. Der derzeitige Mindestlohn beträgt für Arbeitnehmer, die 21 Jahre und älter sind, 6,31 Euro. Informationen zur Entwicklung des britischen Mindestlohns finden Sie hier: <https://www.gov.uk/national-minimum-wage-rates>.

MAROKKO: Merkblatt über gewerbliche Wareneinführen

Die GTAI hat ein neues Zollmerkblatt „Marokko“ vorgestellt. Darin erhalten deutsche Exporteure einen kompakten Überblick über die aktuellen Zoll- und Einfuhrbestimmungen des Königreichs. Neben einer Darstellung der handelspolitischen Rahmenbedingungen einschließlich bestehender Präferenzabkommen enthält die Broschüre Informationen zu Zollverfahren, Warenbegleitpapieren, Einfuhrabgaben sowie produktspezifischen Verboten und Beschränkungen. *Das Merkblatt können Sie kostenlos unter Kennziffer 2014-09-01 bei der Redaktion anfordern: info@export-verlag.de.*

RUSSLAND UND UKRAINE: neue Unterlagencodierungen bei Ausfuhren in die Ukraine oder Russland

Das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) hat mit den Meldungen 3417/2014, 3446/2014 und 3457/2014 die erforderlichen Unterlagencodierungen für Ausfuhrsendungen mit Bestimmungsland Ukraine oder Russland veröffentlicht. *Unter den Kennziffern 2014-09-02 (Ukraine), 2014-09-03 (Russland) und 2014-09-04 (Ukraine und Russland) können Sie diese kostenlos bei der Redaktion anfordern: info@export-verlag.de.*

LITAUEN: Litauen wird 19. Land in der Euro-Zone

Litauen führt zum 1. Januar 2015 den Euro ein und wird damit das 19. Land in der Euro-Zone. Der Wechselkurs wurde festgelegt auf 1 Euro = 3,4528 Litas. Mit der Euro-Einführung steigt die wirtschaftliche Vernetzung mit den anderen Eurostaaten und das Baltikum soll noch stärker als einheitlicher und attraktiver Wirtschaftsraum wahrgenommen werden. Experten erwarten, dass ausländische Investitionen in Litauen steigen, da die stabile Währung das Vertrauen in die Wirtschaft Litauens stärken wird.

WELT: Verbreitung der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit

Die Bedeutung von Schiedsgerichten nimmt weiter zu. Nach Angaben der Internationalen Handelskammer ICC waren an den im Jahr 2013 neu eingereichten 767 Fällen bei Schiedsgerichten Parteien aus 138 Ländern beteiligt. Von den eingereichten Fällen waren 80 Prozent grenzüberschreitende Verfahren, bei 66 Prozent kamen die Konfliktpartner darüber hinaus auch

aus verschiedenen Regionen. Der Anteil der europäischen Verfahren ging etwas zurück. Auch bei den Schiedsrichtern zeigt sich nach Angaben der ICC die globale Expansion: 2012 wurden Schiedsrichter aus 76 verschiedenen Staaten berufen, 2013 wurde mit 86 unterschiedlichen Nationalitäten ein neuer Rekord erreicht. Außerdem weist die ICC darauf hin, dass man mit insgesamt neun „Case-Management Teams“, die sich schwerpunktmäßig auf eine Region konzentrieren, über eine hohe Expertise bezüglich lokaler Traditionen, Sprachen und Rechtskulturen verfügt.

Die meisten Nutzer der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit kamen 2013 aus Nordamerika. Platz 2 belegen Unternehmen aus Deutschland, gefolgt von Frankreich, Brasilien und - erstmals auf Platz 5 - Parteien aus China. Ein neuer Rekord wurde in Schwarzafrika und Asien erreicht. Aus dem subsaharischen Afrika waren Unternehmen aus 29 Ländern an einem Fall beteiligt. In Asien war China mit einer Zunahme von über 50 Prozent der Fälle ein wichtiger Wachstumstreiber, aber auch die Vereinigten Arabischen Emirate haben deutlich zugelegt

Recht, Zoll und Exportkontrolle

Aufbewahrungsfristen für Zolldokumente

Im Rahmen von Zollbetriebsprüfungen kommt es immer wieder zu Unstimmigkeiten hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen von Zoll- und Steuerunterlagen. Grundsätzlich sind sämtliche Unterlagen für 10 Jahre (zusätzlich zum laufenden Kalenderjahr) aufzubewahren. Die einzige Ausnahme bilden Lieferantenerklärungen, die nur einer Aufbewahrungsfrist von 6 Jahren unterliegen.

Zollanmeldungen müssen immer elektronisch gespeichert werden, auch hier besteht eine 10 jährige Aufbewahrungs-/ Speicherfrist. Die Anmeldungen müssen vollständig - also z.B. vom Antrag bis zum Ausgangsvermerk - archiviert werden. Ausdrücke reichen ausdrücklich nicht aus (Pkt. 6.2 Verfahrensanweisung ATLAS).

Engere Verknüpfung von AEO-S/F und Bekanntem Versender / Reglementiertem Beauftragter

Obwohl die Sicherheitsanforderungen für den zollrechtlichen Status AEO-S/F und den Luftsicherheitsstandard „Bekannter Versender“ bzw. „Reglementierter Beauftragter“ ähnlich sind, müssen dennoch für beide Standards unterschiedliche Zertifizierungen erfolgen. Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 889/2014 vom 14. August 2014 hat die Kommission nunmehr den Weg für einen gemeinsamen Standard geebnet. Ziel ist die Anerkennung von gemeinsamen Sicherheitsanforderungen bei reglementierten Beauftragten, dem bekannten Versender sowie dem AEO-S/F. Damit soll der Verwaltungsaufwand sowohl für betroffene Betriebe als auch für die Regierungsbehörden (Zoll- und Zivilluftfahrtbehörden) verringert und gleichzeitig das Sicherheitsniveau weiter erhöht werden. Dazu soll ein gegenseitiges Informationssystem zwischen den Zollbehörden und den für die Zivilluftfahrt zuständigen Behörden aufgebaut werden, um alle Änderungen und Neuzulassungen hinsichtlich des AEO S/F Status sowie des Status reglementierter Beauftragter und bekannter Versender wechselseitig zu melden.

Merkblatt „Ausfuhrrechtliche und außenhandelsstatistische Anmeldepflichten bei Lieferungen von Waren an Schiffe, Luftfahrzeuge/Flugzeuge und Einrichtungen auf hoher See sowie besondere Regelungen im Zusammenhang mit Offshore-Windenergieanlagen“

Die deutsche Zollverwaltung weist auf die Überarbeitung des Merkblattes des Bundesministeriums der Finanzen "Ausfuhrrechtliche und außenhandelsstatistische Anmeldepflichten bei Lieferungen von Waren an Schiffe und Luftfahrzeuge/Flugzeuge sowie an Einrichtungen auf hoher See mit Darstellung der Besonderheiten für Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung und für verbrauchssteuerepflichtige Waren-AES 2.2" hin. Wesentliche Änderung ist die erstmalige Aufnahme von Regelungen im Zusammenhang mit Offshore-Windenergieanlagen. *Das Merkblatt können Sie kostenlos unter Kennziffer 2014-09-05 bei der Redaktion anfordern: info@export-verlag.de.*

Neues Merkblatt zu Genehmigungscodierungen

Mit dem Merkblatt vom 02.10.2014 hat die Zollverwaltung das Merkblatt zu den Genehmigungscodierungen im Oktober aktualisiert. Bitte beachten Sie insbesondere die Informationen zur Codierung bei der Ausfuhr nach Russland (siehe Punkt 6) sowie die Informationen zur Unterscheidung der neuen Codierungen Y920/RU und Y939. *Das Merkblatt können Sie kostenlos unter Kennziffer 2014-09-06 bei der Redaktion anfordern: info@export-verlag.de.*

Carnet ATA - aktuelle Hinweise

Die Anwendung von Carnets ATA variiert in vielen Ländern. In den letzten Monaten sind insbesondere folgende Länder durch restriktivere Handhabung aufgefallen:

- **Russland:** Es wird empfohlen, dass das Carnet auch in russischer Sprache ausgestellt ist, dass die Begleitperson das Carnet-Verfahren beherrscht (also ein kompetenter Ansprechpartner für den Zoll ist) und auch selbst in der Lage ist, in der russischen Sprache mit dem Zoll zu verhandeln sowie, dass das Ursprungsland der Waren unbedingt angegeben wird.
- **Türkei:** Bitte beachten Sie, dass der türkische Zoll sehr oft die Wiederausfuhrfrist der A.T.A Carnets verkürzt.
- **Ukraine:** Es wird empfohlen, vorerst von der Nutzung von Carnets A.T.A für die Ostukraine abzusehen.
- **USA:** Das U.S. Census Bureau und die U.S. Customs and Border Protection haben vereinbart, Carnets A.T.A: von der Pflicht der elektronischen Wiederausfuhranmeldung (EEI/AES) zu befreien. Damit sind also normale Carnets von der elektronischen Wiederausfuhranmeldung befreit. Nicht befreit sind ausfuhrgenehmigungspflichtige Waren und Waren, die eine Genehmigung für die Einfuhr in die USA benötigen (z.B. ITAR, CITES).

Assoziierungsabkommen mit der Republik Moldau und Georgien seit 01.09.2014 vorläufig anwendbar

Die am 27.06.2014 in Brüssel unterzeichneten Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Republik Moldau sowie zwischen der EU und Georgien, die ab 01.09.2014 vorläufig angewendet werden, sehen die Errichtung einer Freihandelszone vor. Mit der Republik Moldau ist eine Übergangszeit von maximal 10 Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens vereinbart. Die Vergünstigungen gelten nur für Ursprungswaren der Vertragsparteien. Der Nachweis des Ursprungs erfolgt förmlich mit Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder vereinfacht mit Ursprungserklärung nach vorgeschriebenem Wortlaut auf der Rechnung (bis zu einem Warenwert von 6.000 EUR von jedem Ausführer, ohne Wertbeschränkung nur von einem ermächtigten Ausführer).

Bundesbank – Meldewesen nach AWG/ AWV

Bekanntlich sind bestimmte Sachverhalte wie Provisionszahlungen, Transitgeschäfte oder Montagen und Serviceeinsätze unter Umständen bei der Deutschen Bundesbank meldepflichtig. Mit Schreiben vom 01.10.2014 hat die Deutsche Bundesbank das „Merkblatt über Meldungen, Termine, Befreiungen, Rechtsgrundlagen“ aktualisiert. *Das Merkblatt können Sie kostenlos unter Kennziffer 2014-09-07 bei der Redaktion anfordern: info@export-verlag.de.*

Einreihung bestimmter Waren

Die Einreihung von Waren in den Zolltarif führt immer wieder zu Problemen im Rahmen von Zollbetriebsprüfungen. Zur genaueren Einreihung bestimmter Waren wurden im Amtsblatt der Europäischen Union L 287 vom 01. Oktober 2014 die Durchführungsverordnungen (EU) 1034/2014 bis 1038/2014 mit Änderungen zur Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur veröffentlicht. Insbesondere die Verordnung 1037/2014 zur Einreihung von Halbleiterkomponenten bzw. LED-Modulen, LED-Paketen und LED-Arrays in den KN-Code 8541 40 10 ist hier von Interesse, da diese Entscheidung der bisherigen Auffassung der Zollverwaltung entgegensteht. *Die neue Verordnung erhalten Sie kostenlos unter Kennziffer 2014-09-08 von der Redaktion: info@export-verlag.de.*

Einreihung: „Teil“ oder „Teil mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit“

Nach Auffassung des EuGH setzt der Begriff „Teile“ voraus, dass es ein Ganzes gibt, für dessen Funktionieren diese Teile unabdingbar sind. Aus dieser Rechtsauffassung folgt, dass für die Einstufung einer Ware als „Teil“ der Nachweis, dass das betreffende Gerät ohne diese Ware nicht ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden kann nicht ausreichend ist. Zusätzlich muss demnach feststehen, dass das mechanische oder elektrische Funktionieren der fraglichen Maschine oder des fraglichen Geräts explizit von dieser Ware abhängt. *Das komplette EuGH-Urteil können Sie kostenlos unter Kennziffer 2014-09-12 bei der Redaktion anfordern: info@export-verlag.de.*

Steuerfreie Ausfuhren im Reiseverkehr

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat das „Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr“ sowie das Vordruckmuster „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigungen für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr“ neu herausgegeben. *Beide Merkblätter können Sie kostenlos unter Kennziffer 2014-09-09 und 2014-09-10 bei der Redaktion anfordern: info@export-verlag.de.*

EU-Antidumpingmaßnahmen – Sonderzölle bei der Einfuhr

Für die nachstehend aufgeführten Waren aus den angegebenen Ländern erhebt die EU bei der Einfuhr ab sofort Zusatzzölle.

- Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl/Volksrepublik China, Indonesien, Sri Lanka, Philippinen, Taiwan
- Acesulfam, Zubereitungen und/oder Mischungen enthaltend Acesulfam/Volksrepublik China
- Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl/Thailand; Außerkrafttreten zum 04.09.2014
- Lachsforellen/Türkei
- Fahrradteile/Volksrepublik China
- Fahrräder/Volksrepublik China, Kambodscha, Pakistan, Philippinen
- Palettenhubwagen und wesentliche Teile davon/Volksrepublik China
- offenmaschige Gewebe aus Glasfasern/Volksrepublik China und Indien

Neuaufgabe Merkblatt „Exportkontrolle und das BAFA“

Das deutsche Exportkontrollsystem baut auf die Eigenverantwortung jedes Unternehmens. Unternehmen entscheiden selbstverantwortlich, Verträge zu schließen, Waren, Software und Technologie zu exportieren, Dienstleistungen im Ausland zu erbringen und Know-how auszutauschen etc. Bei seinen Entscheidungen muss ein Unternehmen auch die Beschränkungen und Genehmigungspflichten im Außenwirtschaftsverkehr beachten. Die Neuaufgabe des BAFA-Merkblatts ist eine Reaktion auf die maßgeblichen Veränderungen im Jahr 2014. Das Merkblatt gibt einen Überblick über die Informationsmöglichkeiten und -quellen, nennt die Ansprechpartner und schließt mit einem stark komprimierten Kapitel über die Grundlagen des Exportkontrollsystems und -rechts ab. *Das Merkblatt können Sie kostenlos unter Kennziffer 2014-09-11 bei der Redaktion anfordern: info@export-verlag.de.*

NIEDERLANDE: Auf Vorlage des Ausfuhrbegleitdokuments bei deutschen Ausfuhren kann verzichtet werden

Zwischen der deutschen und der niederländischen Zollverwaltung wurde vereinbart, dass bei der Beförderung von bestimmten Ausfuhrsendungen keine Ausfuhrbegleitdokumente vorhanden sein müssen:

- Waren, die in Deutschland zur Ausfuhr angemeldet werden und in den Niederlanden das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen,

- Waren, die in den Niederlanden zur Ausfuhr angemeldet werden und in Deutschland das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen,
- Waren, die in den Niederlanden oder Deutschland zur Ausfuhr angemeldet werden, jedoch infolge eines Ausweichens in Deutschland oder den Niederlanden das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen.

In diesen Fällen sind die MRN (Movement Reference Number) und der dazugehörige Barcode als Bilddatei ausreichend. Ausgenommen sind Marktordnungswaren, für die eine Ausfuhrerstattung beantragt werden soll. Hinweis: Unsicherheiten/Risiken gehen zu Lasten des Anmelders.

Änderungen des Harmonisierten Systems erst wieder zum 01.01.2017

Wie in den Vorjahren wird die Weltzollorganisation den Fünf-Jahresrhythmus zum Update der Nomenklatur beibehalten. Damit wird die neue Version dann die bisherige Fassung zum 1.1.2017 ablösen (HS-2017). Das sog. „Harmonisierte System“ wird seit 1983 in nunmehr sechster Version aktualisiert. Die bisher bekannten 234 Änderungen betreffen im Wesentlichen die Vorschläge der *Food and Agriculture Organization* der Vereinten Nationen im Bereich von Lebensmitteln. Bekanntgeworden ist auch schon das geplante Zusammenfassen der Positionen 6907 und 6908 sowie die Neuaufnahme einiger Waren wie beispielsweise LED-Lampen.

Zollverwaltung – Planungen über Strukturreform der Zollbehörden

Das BMF plant angeblich eine Modernisierung der bisherigen Verwaltungsstruktur. Dabei soll eine neue „Generalzolldirektion“ mit Dienstsitz in Bonn Teile der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung des BMF sowie Aufgaben der Bundesfinanzdirektionen und des Zollkriminalamtes erhalten. Die bisherigen Mittelbehörden sollen demnach aufgelöst werden, neben der neuen Generalzolldirektion bleibt die lokale Ortsebene erhalten. Personaleinsparungen soll es durch die Umstrukturierung angeblich nicht geben, stattdessen soll zusätzliches Personal in den Dienststellen „vor Ort“ eingesetzt werden.

Einsprüche per E-Mail nicht rechtskräftig

Mit Urteil vom 2. Juli 2014 (Az. 8 K 1658/13) hat das Hessische Finanzgericht entschieden, dass ein mit einfacher E-Mail eingelegerter Einspruch nicht den gesetzlichen Erfordernissen genüge und daher unzulässig sei. Nur unter Verwendung einer sog. „qualifizierte elektronische Signatur“ (§ 87 a (3) AO können auch elektronische Einsprüche berücksichtigt werden. Tipp: bereits per E-Mail eingelegte Rechtsbehelfe sollten grundsätzlich parallel per Briefpost versendet werden. Zu o. g. Urteil wurde bereits Berufung beim BFH eingereicht.

EU-Binnenmarkt

Reverse-Charge-Verfahren ab 01.01.2015 für verschiedene Stahlwaren

Mit Wirkung zum 01.10.2014 werden zwecks Betrugsbekämpfung die Regelungen zum Übergang der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG angepasst. Unter anderem kommt es zu einer Ausweitung auf die Lieferung bestimmter Metalle und Metallerzeugnisse (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 (neu) UStG).

Hintergrund der neuen Regelung ist, dass bei der Lieferung von Metallerzeugnissen verschiedene Umsatzsteuerbeträge festgestellt wurden. Um entsprechende Steuerausfälle zu vermeiden, soll nunmehr auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers abgestellt werden. Während also bisher der liefernde Unternehmer eine Bruttorechnung mit Mehrwertsteuer ausgestellt hat und diese dann an die Finanzbehörden abgeführt hat, stellt dieser nunmehr eine Nettorechnung mit dem Hinweis „Lieferung gem. § 13b (2) Nr. 11 UStG, Leistungsempfänger ist Steuerschuldner“ oder „Übergang der Steuerschuldnerschaft gem. § 13b UStG auf den Leistungsempfänger“ aus. Damit ist der Empfänger der Ware seinerseits verpflichtet, die Umsatzsteuer abzuführen. Da dieser jedoch regelmäßig vorsteuerabzugsberechtigt sein dürfte, wird faktisch (liquiditätsmäßig) keine Umsatzsteuer abgeführt.

Betroffen sind vor allem Metalle wie Selen, Silber, Gold, Platin, Kupfer, Nickel, Aluminium, Blei, Zink, Zinn in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver, Plattierungen aber auch sonstige Erzeugnisse daraus, wie Körner und Pulver aus Roh- oder Spiegeleisen, Eisen oder Stahl, sowie Eisen- und Stahlerzeugnisse. Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht zu den betroffenen Werkstoffen:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Positionen, Unterpositionen)
1	Selen	Unterposition 2804 90 00
2	Silber in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Silberplattierungen auf unedlen Metallen in Rohform oder als Halbzeug	Positionen 7106 und 7107
3	Gold in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; zu nicht monetären Zwecken; Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber in Rohform oder als Halbzeug	Unterspositionen 7108 11 00, 7108 12 00 und 7108 13; Unterposition 7109 00 00
4	Platin in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	Positionen 7110 und Unterpositionen 7111 00 00
5	Roheisen oder Spiegeleisen in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen; Körner und Pulver aus Roheisen oder Spiegeleisen, Eisen oder Stahl; Eisen- und Stahlerzeugnisse	Positionen 7201, 7205, 7206 bis 7229

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Positionen, Unterpositionen)
6	Nicht raffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen in Rohform; Kupfervorlegierungen; Pulver und Flitter aus Kupfer; Stangen (Stäbe) und Bänder aus Kupfer mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm; Folien und dünne Bänder aus Kupfer (...) mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	Unterpositionen 7402 0000 Position 7403, Unterposition 7405 00 00 und Position 7406; Position 7407, Position 7408, Position 7409, Position 7410
7	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Pulver und Flitter aus Nickel; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Nickel; Bleche und Folien aus Nickel	Positionen 7501, 7502, Unterposition 7504 00 00 Positionen 7505 und 7506
8	Aluminium in Rohform; Pulver und Flitter aus Aluminium; Stangen (Stäbe) und Profile aus Aluminium; Draht aus Aluminium; Bleche und Bänder aus Aluminium mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm; Folien und dünne Bänder aus Aluminium (...) mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	Position 7601, 7603 bis 7607
9	Blei in Rohform; Pulver und Flitter aus Blei; Bleche, Bänder und Folien aus Zink	Position 7801; Position 7804
10	Zink in Rohform; Staub, Pulver und Flitter aus Zink; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Zink; Bleche, Bänder und Folien aus Zink	
11	Zinn in Rohform; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Zinn; Bleche und Bänder aus Zinn mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	Position 8001, Unterpositionen 8003 00 00 und 8007 00 10
12	Andere unedle Metalle (einschließlich Stangen (Stäbe), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Foien), ausgenommen andere Waren daraus und Abfälle und Schrott	aus Positionen 8101 bis 8112
13	Cermets, ausgenommen Waren daraus und Abfälle und Schrott	Position 8113

Damit betrifft die Regelung faktisch alle metallverarbeitenden Unternehmen, da insbesondere die fettgedruckten Waren der Lfd.-Nr. 5. und 8. in vielen Unternehmen verarbeitet werden.

Problematisch ist die neue Regelung deshalb, weil die Vorschrift nur auf gewerbliche Kunden anzuwenden ist, während Privatkunden für die o. g. Waren weiterhin eine Bruttorechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer erhalten. Insofern ist hier eine komplexe Umstellung der Buchhaltungssysteme betroffener Unternehmen erforderlich.

Im Einzelfall ist auch die notwendige Einreihung der Waren in den Zolltarif schwierig, insbesondere da die betroffenen Finanzabteilungen der Unternehmen häufig über keine oder nur geringe Kenntnisse des Zollrechts verfügen. So werden beispielsweise „warmgewalzte Hohlprofile,

1.4301“ in die HS-Position 7304 eingereiht und sind von der Regelung nicht betroffen, während beispielsweise *Hohlprofile aus Aluminium* (HS-Pos. 7604) oder *gewalzter Rundstahl* (HS-Pos. 7222) eindeutig betroffen sind.

An dieser Stelle hat der Gesetzgeber nun eine Vereinfachungsregelung eingeführt. Demnach gilt der Leistungsempfänger auch dann als Steuerschuldner, wenn Leistungsempfänger und leistender Unternehmer in Zweifelsfällen übereinstimmend vom Vorliegen von Lieferungen der o. g. Waren ausgegangen sind, obwohl dies nach der Art der Umsätze unter Anlegung objektiver Kriterien nicht zutreffend war, und dadurch keine Steuerausfälle entstehen. Ist zweifelhaft, ob es sich bei einer Lieferung um o. g. Waren handelt, kann also die Vereinfachungsregelung und damit das Reverse-Charge-Verfahren angewendet werden. Aus Sicht des leistenden Unternehmers (z. B. Stahlhandel) ist dann sicherzustellen, dass der Leistungsempfänger den betroffenen Umsatz ordnungsgemäß versteuert. In diesem Zusammenhang kann z.B. eine entsprechende Versicherung des Leistungsempfängers in Verbindung mit einer Erklärung zur Schadloshaltung eingeholt werden.

Das Bundesfinanzministerium hat zwischenzeitlich darüber informiert, dass eine **Übergangsregelung bis zum 31.12.2014** beschlossen wurde. Genau genommen handelt es sich um eine Nichtbeanstandungsregelung: In der Zeit vom 01.10. bis einschließlich 31.12.2014 besteht eine Wahlfreiheit, ob Rechnungen für die betroffenen Produkte mit oder ohne Umsatzsteuer ausgewiesen werden.

Umsatzsteuer: Anforderungen an leichtfertiges Handeln im Binnenmarkt

Mit der Inanspruchnahme der Steuerfreiheit für nach § 6a UStG (steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen) machen exportierende Unternehmen von einer Ausnahme im Steuerrecht gebrauch, da im Normalfall Rechnungen „Brutto mit Umsatzsteuer“ auszustellen sind. Sobald die Finanzverwaltung Zweifel beispielsweise hinsichtlich der Unternehmereigenschaft der Kunden oder an die Liefer- bzw. Transportwege hat, sind Exporteure mit Feststellungen wie „leichtfertiger Steuerverkürzung“ oder gar „Steuerhinterziehung“ konfrontiert. Insofern sollten sich Unternehmen mit den Anforderungen an Buch- und Belegnachweise beschäftigen ein entsprechendes „internes Kontrollsystem“ errichten.

Zu vermeiden ist hier jegliche „Leichtfertigkeit“ im Umgang mit Buch- und Belegnachweisen. *Genauere Informationen dazu finden Sie in einem aktuellen BFH-Urteil zu den Anforderungen an leichtfertiges Handeln im Binnenmarkt, welches Sie Sie kostenlos unter Kennziffer 2014-09-14 bei der Redaktion anfordern können: info@export-verlag.de.*

BFH-Urteil zu den Anforderungen an den Buchnachweis

Bekanntlich ist für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 6a UStG) sowie für Ausfuhrlieferungen (§ 6 UStG) die ordnungsgemäße Führung des Buch- und Belegnachweises notwendig. Aktuell werden in vielen Außenprüfungen insbesondere Buch- und Belegnachweis kritisch durch die Finanzverwaltung überprüft.

Der Belegnachweis (Verbringungsnachweis) muss die konkrete grenzüberschreitende Warenbewegung nachweisen und kann beispielsweise mit Gelangensbestätigung (innergemeinschaftliche Lieferung) oder Ausgangsvermerk (Ausfuhrlieferung) erfolgen. Grundsätzlich sollte der Verbringungsnachweis zeitnah geführt werden, jedoch ist eine Berichtigung oder Ergänzung theoretisch noch bis zur letzten mündlichen Verhandlung beim Finanzgericht (Abschluss der Tatsacheninstanz) möglich.

Der Buchnachweis muss Angaben über Art und Umfang der Lieferung, den Abnehmer, den Bestimmungsort und sogar ggf. den Gewerbezweig des Abnehmers machen (siehe dazu § 13 UStDV bzw. § 17c UStDV). Abweichend vom Verbringungsnachweis muss der bereits bis zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung geführt sein (Verbuchung auf separatem Konto, z. B. Ausfuhrlieferung). Diese Buchung ist ggf. später durch weitere Belege und Ergänzungen zu konkretisieren. *Das genaue BFH-Urteil zu den Anforderungen an den Buchnachweis können Sie kostenlos unter Kennziffer 2014-09-13 bei der Redaktion anfordern: info@export-verlag.de.*

EU: Rückerstattung der Mehrwertsteuer

Deadline für die Antragstellung für Rechnungen aus 2013 ist in der gesamten EU der 30. September 2014. Die Nichteinhaltung der Deadline führt oftmals zur Ablehnung des Antrags. Die deutschen Auslandshandelskammern bieten ihre Unterstützung bei der Beantragung an. Oftmals gibt es in den Ländern Probleme, in denen die Steuerbehörden lediglich in der heimischen Sprache korrespondieren

Fix per Fax ☎ 0 56 09/ 80 97 53

Anmeldung

Bitte nehmen Sie mich in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint monatlich und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zolländerungen, Präferenzrecht, Exportkontrolle sowie Umsatzsteuer/ Binnenmarkt.**

Firma _____

Vorname _____

Nachname _____

Straße _____

PLZ/ Ort _____

e-Mail-Adresse _____

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an info@contradius.de genügt.)

Impressum

Der Export-Brief ist eine gemeinsame Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung und des EXPORT-Verlags, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Postanschrift

Contradius Export- und Zollberatung
und EXPORT-Verlag
Im Graben 18
34292 Ahnatal/ (Kassel)
Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 56 09/ 80 97 52
Telefax: +49 (0) 56 09/ 80 97 53
E-Mail: info@contradius.de

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an: „Exportbrief.de, Ausgabe September/ Oktober 2014“